

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.H. *Herrn Dr. Paul Kaufmann*
Stempfergasse 7
A-8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Herrengasse 13
A-8010 Graz
Tel.: 0316/825 325
stmk@landforstbetriebe.at
ZVR 986528670

Graz, 14. November 2022

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der Stmk. Landesregierung über die Erklärung von Teilen der Koralpe (AT2250000) zum Europaschutzgebiet Nr. 47“

Die Land&Forst Betriebe Steiermark bedanken sich vorerst für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und die damit verbundene Möglichkeit eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Nachfolgende Punkte gilt es diesbezüglich jedenfalls einzufordern:

1) § 1 „Gegenstand“

Die Koralpe liegt zum Teil in der Steiermark und zum Teil in Kärnten. Gemäß einer mehr als fragwürdigen Gebietseinteilung wurde der steiermärkische Anteil als kontinentaler Bereich und der Kärntner Teil als alpiner Bereich festgelegt. Diese Einstufung ist vor dem Hintergrund, dass der Kärntner Teil von der Höhenlage zum Teil unter jenem der Steiermark liegt und dennoch im Gegensatz zur Steiermark als „alpin“ eingestuft wurde, stark zu hinterfragen. Eine diesbezügliche Gebietsabgrenzung anhand einer Landesgrenze vorzunehmen, ist unseres Erachtens reine Willkür und entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage. Vor dem Gesichtspunkt, dass Natura 2000 Gebiete zwar europäische Schutzgebiete darstellen, jedoch bereits österreichische Bundesländer keine konsistenten Gebietstypen festlegen, ist eine Ausweisung des gegenständlichen Gebietes ohnehin rechtswidrig. Folglich hat daher vorerst eine Gleichstellung und Vereinheitlichung der Koralpe als gesamtheitlich alpine Zone zu erfolgen. Hierzu darf ein Beleg des Nachweises der alpinen Zone für die Steiermark beigelegt werden (vgl. Anhang).

Des Weiteren ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung des gegenständlichen Schutzgebietes nahezu zu einer Verdoppelung der Schutzfläche führt. Aus unserer Sicht ist diese Verdoppelung unbegründet und keinesfalls sachlich nachvollziehbar. Bei dieser umfassenden Ausweisung kann die fehlende Berücksichtigung des bereits seit langem geplanten und sich in der Rechtsmittelinstanz befindlichen Pumpspeicherkraftwerk nur schwierig nachvollzogen werden.

2) § 3 „Maßnahmen“

Im derzeitigen Entwurf wurden zwei Maßnahmen festgelegt, nämlich einerseits die Erhaltung einer standortgerechten Beweidung für die Alm sowie eine Auszäunung von Feuchtlebensräumen zum Schutz vor Trittbelastung oder Verbiss durch das Weidevieh. Die Aufzählung dieser Maßnahmen wurde jedoch mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet und muss daher darauf geschlossen werden, dass noch weitere Maßnahmen, in welcher Form auch immer (ggf. als „Managementplan“, wobei dessen rechtliche Qualität unklar ist), folgen werden. Die derzeitigen Maßnahmen stellen unseres Erachtens indirekte Ge- oder Verbote dar, welche jedenfalls Einschränkungen bzw. Erschwernisse in der Bewirtschaftung zur Folge

haben. Weitere Maßnahmen nach dem Beschluss der Verordnung beispielsweise in Form eines „Managementplans“ zu erlassen, würde zu weiteren Einschränkungen führen und jedenfalls einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentumsrecht und den Gleichheitsgrundsatz darstellen, da das derzeit geltende Stmk. Naturschutzgesetz keine Managementpläne kennt und folglich auch keine diesbezügliche Entschädigungsmöglichkeit vorsieht. Nicht entschädigungsfähige Ge- oder Verbote nachträglich zu erlassen, um einen Anspruch zu verhindern, erachten wir als Hohn gegenüber den verantwortungsvollen Grundeigentümern.

Hingewiesen sei vor allem darauf, dass es verfassungsrechtlich nicht haltbar sein wird, einem einzigen Grundeigentümer mit rund 1.500 ha Schutzgebietsausweisung ein „naturschutzrechtliches Sonderopfer“ abzuverlangen. Dies vor allem nicht im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes („Sonderopfertheorie“) sowie dem Grundrecht auf die Eigentumsfreiheit. Unbestritten sollte sein, dass bei sämtlichen Ausweisungen alle vermögensrechtlichen Nachteile des Geschädigten gemäß dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz ausgeglichen werden müssen.

3) § 5 „Prüf- und Bewilligungsverfahren“

Die mit dieser Regelung auferlegten umfassenden Prüf- und Bewilligungspflichten veranschaulichen den mit dieser Verordnung einhergehenden enormen Verwaltungsaufwand für den Geschädigten und begründen daher bereits per se, ohne Berücksichtigung der zusätzlichen indirekten sowie direkten Ge- und Verbote, einen merkantilen Minderwert der Flächen (vgl. hierzu OGH, 8 Ob 582/89) und somit einen Entschädigungsanspruch.

Hinzukommend wird mit § 5 abermals österreichisches „gold plating“ betrieben. Denn im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, welcher „lediglich“ von einer notwendigen erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes bzw. einer notwendigen Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen dieses Gebietes spricht, legt gegenständlicher Entwurf den Prüfungsmaßstab mit der erheblichen Auswirkung auf die jeweiligen Schutzgüter erheblich strenger fest.

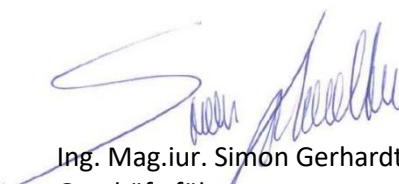
Letztlich müssen die für das erneuerbare Energieprojekt bereits festgelegten Ausgleichsflächen, welche ohnehin mit strengen naturschutzrechtlichen Auflagen versehen sind, vom Natura 2000 Gebiet ausgenommen werden. Sollte man dennoch diese rechtswidrige Schutzgebietsausweisung vollumfänglich verordnen, wird jedenfalls ein Schadenersatzanspruch der bisherigen Projektkosten sowie eine Abgeltung aller vermögensrechtlichen Nachteile eingefordert werden.

Zusammenfassend sind wir von der gewählten Vorgehensweise und mangelhaften Kommunikation äußerst verwundert und ersuchen dringend den obigen Einwänden zu entsprechen.

Hochachtungsvoll



Ök.-Rat Carl Prinz von Croy
Obmann Land&Forst Betriebe Steiermark



Ing. Mag.iur. Simon Gerhardtter
Geschäftsführer

- Anhang (HANDBUCH DER FFH-LEBENRAUMTYPEN ÖSTERREICHS von Thomas Ellmauer und Andreas Traxler, MONOGRAPHIEN Band 130, Wien, 2000)

..... Grenze Naturräumlich (Bundesamt f. Naturschutz, Ellmauer)
 ● Speicher Gitzalm zwischen Kontinentaler und Alpiner Region

